

DISKUSSIONSPAPIER

NEUE DEMOKRATISCHE ÖFFENTLICHKEIT

DR. ALICE KLINKHAMMER

Öffentlichkeit heißt heute digitale Öffentlichkeit. Internet und “Plattformisierung” haben eine Angebotsexplosion öffentlich zugänglichen Contents ausgelöst – überwiegend privatwirtschaftlich finanziert und internationalen nicht-journalistischen Relevanzlogiken unterworfen. Das fordert die klassischen Medien samt ihrer Deutungshoheit, ihren Geschäftsmodellen und Content-Formaten heraus. Gleichzeitig ergeben sich für die staatliche Regulierung etwa zu Persönlichkeits- und Jugendschutz neue Probleme. Dieser neuerliche Strukturwandel der Öffentlichkeit vollzieht sich auf der Folie eines breiten Bewusstseinswandels, für den die Erosion traditioneller Orientierungen, ein wachsendes Misstrauen bezüglich der Leistungskraft und Integrität der demokratischen Institutionen sowie ein ausgeprägtes Krisengefühl prägend sind. Viele Journalisten stehen im Zentrum dieses doppelten Wandels und sehen sich – ideologisch und nicht zuletzt auch als Selbstbehauptungsstrategie – mehr und mehr berufen, Deutungen vorzugeben. Staatliche Stellen reagieren gegenüber einzelnen Meinungsäußerungen bisweilen überzogen. In beidem offenbaren sich illiberale Züge, die dem Souverän – also dem Bürger – wenig demokratische Urteils- und Handlungskompetenz zutrauen. Das wiederum schadet der repräsentativen Demokratie, die vom freien Meinungs-austausch und freier Meinungsbildung in der Öffentlichkeit lebt. Dieses Papier macht eine Bestandsaufnahme und nennt Ansätze für Verbesserungen.

April 2026

- Journalismus muss sich radikal auf seinen demokratisch-gesellschaftlichen Auftrag besinnen. Das ist **breite Informierung statt normativer Belehrung**.
- Insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss seinem Funktionsauftrag gerecht werden. Eine **umfassende, Programm- und Produkt(ions)-kritik** ist nötig. Verloren gegangenes Vertrauen lässt sich nur durch eine **aktive Fehlerkultur** und ein Höchstmaß an Transparenz wiederherstellen.
- Die Governance des ÖRR muss weiter modernisiert werden. Die **innere Rundfunkfreiheit** ist systematisch auszubauen, die noch immer vorhandene Dominanz der Politik samt Vorfeldorganisationen in den Aufsichtsgremien ist durch eine geänderte Zusammensetzung aufzubrechen.
- Die Stärkung von Meinungs- wie Medienfreiheit ist elementar. Deswegen sollte der Bundespräsident einen **Runden Tisch** einberufen, an dem Politik, Medien, Wissenschaft und Bürger teilnehmen.
- Der Runde Tisch verfasst ein **Leitbild**, das umreißt, welche Art von Journalismus und öffentlicher Kommunikation die Gesellschaft im 21. Jh. will bzw. braucht und welche konkreten Schritte dafür erforderlich sind.
- Dabei spielen auch **Spielregeln bürgerlicher Diskurskultur** eine Rolle, in denen z. B. die Beteiligungslegitimation nicht abhängig gemacht wird von individueller Betroffenheit, kein Konsenszwang besteht und freie Rede das Ideal ist.
- Neuere Regulierungen gegen „Hass und Hetze“ v. a. in Form von **Strafrechtsverschärfungen** und **Meldestellen** sind in ihrer Wirkung auf Art. 5 GG kritisch zu prüfen, im Zweifelsfall zu reduzieren.
- **Medien-, Informations- und Diskurskompetenz** ist in einer digitalen Demokratie zentral. Die Bildungspolitik der Länder muss dem endlich substantiell Rechnung tragen.

ÜBERBLICK

1. ÖFFENTLICHKEIT IM KRITISCHEN ZUSTAND: JOURNALISMUS UND MEINUNGSFREIHEIT IN SCHIEFLAGE	1
1.1. Schieflagen im allgemeinen Journalismusverständnis	1
1.1.1. <i>Von der Informierung zur Belehrung</i>	1
1.1.2. <i>Fiktionalisierung für die „gute“ Sache</i>	2
1.2. Schieflagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR)	4
1.2.1. <i>Einseitigkeit von Themenauswahl und im Meinungsspektrum</i>	4
1.2.2. <i>Personalisierung & Satire als Carte Blanche</i>	5
1.2.3. <i>Reformstarre</i>	6
1.3. Schieflagen bei der Meinungsfreiheit	6
1.3.1. <i>Regulierung von oben: Overblocking</i>	7
1.3.2. <i>Regulierung von unten: Meldestellen</i>	8
1.3.3. <i>Politische Justiz gegen unliebsame Meinungen und Personen</i>	9
2. ÖFFENTLICHKEIT 2.0: WELCHE REFORMEN DAS MEDIENSYSTEM JETZT BRAUCHT	11
2.1. <i>Journalismus</i>	11
2.2. <i>Öffentlich-rechtlicher Rundfunk</i>	12
2.3. <i>Meinungsfreiheit</i>	14
3. POSTULATE EINER NEUEN BÜRGERLICHEN ÖFFENTLICHKEIT	16
3.1. <i>Kein Paternalismus: Der mündige Bürger muss nicht geschützt werden</i>	16
3.2. <i>Kontroversitätsgebot statt Absolutheitsanspruch</i>	16
3.3. <i>Vitales Wettbewerbsprinzip: kein zwingendes Telos der Verständigung</i>	17
3.4. <i>Vitales Mehrheitsprinzip: Trennung von Diskurs und politischem Handeln</i>	18
3.5. <i>Zumutbarkeitsgebot: Nicht-Betroffenheit ist kein Ausschlusskriterium</i>	18
3.6. <i>Parrhesie und aktives Zuhören</i>	19

1. ÖFFENTLICHKEIT IM KRITISCHEN ZUSTAND: JOURNALISMUS UND MEINUNGSFREIHEIT IN SCHIEFLAGE

In kaum einem gesellschaftlichen Bereich herrscht so viel Veränderung und Dynamik wie in den Massenmedien und im öffentlichen Diskurs. Digitalisierung, gesellschaftliche Polarisierung, Wertewandel, aber auch fortgesetzte Handlungsdefizite der Politik gegenüber grundlegenden Herausforderungen lassen, so unterschiedlich diese Faktoren auch sein mögen, Medien und Öffentlichkeit nicht unberührt.

Im Ergebnis ist das überkommene Mediensystem gesprengt – und mit ihm die faktischen Machtpositionen einstiger Leitmedien, die Relevanz journalistisch-medialer Standards, von Nachrichtenlogiken und Geschäftsmodellen. Allem voran haben etablierte Medieninstitutionen, ob öffentlich-rechtlich oder privat verfasst, an Vertrauen verloren, das ihnen einst als „aufklärerische Kraft“ bzw. „vierte Gewalt im Staat“ entgegengebracht wurde. Diese Veränderungen im Medienbereich und im öffentlichen Diskurs haben das Potential, die Demokratie zu gefährden.

1.1. Schief lagen im allgemeinen Journalismusverständnis

1.1.1. Von der Informierung zur Belehrung

Deutsche Journalisten sind, abweichend vom Durchschnitt der Bevölkerung, politisch mehrheitlich eher links der Mitte zu verorten. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung und zu den Wahlberechtigten sorgen sie sich überdurchschnittlich stark um Klima- und Umweltschutz, ihre Sorge etwa um Kriminalität und Zuwanderung ist dagegen unterdurchschnittlich ausgeprägt. Diese Grunddispositionen scheinen sich in vielen Redaktionen als handlungsleitendes Paradigma durchgesetzt zu haben. Denn viele Journalistinnen und Journalisten sehen sich angesichts vielfacher Krisen mandatiert, ihre zentrale Aufgabe des neutralen Beobachtens und Informierens zugunsten von Parteinahme und Aktivismus zurückzustellen. Der Bürger soll nicht mehr durch ausgewogene Information zu eigener Urteilsbildung befähigt werden. Der Journalist Tilo Jung bekannte 2024 offen: „Wenn Migration die größte Sorge in einer Umfrage ist, ist es nicht unsere Aufgabe, das abzubilden. Journalisten sollen Leute darüber informieren, was sie wissen sollen und nicht was sie wissen wollen.“¹

Insbesondere der Klimawandel, die Migrations skepsis oder der Aufstieg der AfD und damit der „Kampf gegen rechts“ definieren eine Art Ausnahmezustand, in dem Deutungen vorgegeben werden sollen.² Die gezielte Lenkung der Öffentlichkeit bleibt dabei nicht auf das reine Agendasetting beschränkt, sondern umfasst auch die Themen-Aufbereitung und das damit verbundene „Messaging“. Dabei heiligt der Zweck, so scheint es

¹ Vgl. Tilo Jung, Re:Publica 2024 (<https://www.youtube.com/watch?v=dZt44PeYz9Y&t=2776s>)

² Bekanntestes Beispiel ist der „Stern“, dessen Chefredakteure Anne-Beeke Gretemeiner und Florian Gless 2021 ostentativ zum Haltungsjournalismus schwenkten: „Wir finden, dass die reine Berichterstattung und Kommentierung angesichts der Vielzahl der Probleme in unserer Gesellschaft nicht mehr ausreichen“, vgl. Pimpl (2021)

oftmals, die Mittel. Der ungekennzeichnete Einsatz sowohl KI-generierter als auch gänzlich kontextfreier Videoausschnitte, die die Redaktion des *ZDF-Heute Journals* im Februar 2026 zur Visualisierung der Angst vor ICE-Mitarbeitern in den USA einsetzte, ist hierfür ein aktuelles Beispiel.³ Insiderberichte und Initiativen von Mitarbeitern belegen die Verengungen des Debattenraums innerhalb der Redaktionen des ÖRR. „Meinungsvielfalt.jetzt“, die Initiative (ehemaliger) ÖRR-Mitarbeiter und Kooperationspartner, kritisierte in einem 2024 veröffentlichten Manifest, Meinung und Berichterstattung würden immer mehr verschwimmen.⁴ Der langjährige ZDF-Journalist Peter Welchering spricht und schreibt von einer Kultur des „Gesinnungsjournalismus“, der den Fachjournalismus in den Redaktionen verdrängt habe.

Aktionistisch gehen oftmals auch neue journalistische Kollektive wie „Correctiv – Recherchen für die Gesellschaft“ und der „Volksverpetzer“ vor. Sie bezeichnen sich selbst als „Faktenchecker“. Ursprünglich angetreten, um über konkrete, im Netz kursierende falsche Tatsachenbehauptungen aufzuklären zu wollen, dekonstruieren sie inzwischen keine „falschen Fakten“, sondern bewerten Schlussfolgerungen und Meinungsäußerungen Dritter. Dabei werden erklärtermaßen die Mittel angewandt, die man bei der Gegenseite kritisiert.⁵ Durch apodiktisches Bewerten gleichen die Faktenchecker „Gralshütern der öffentlichen Debatte“ (Morten Freidel) und agieren antiliberal.

Vor allem die Bewertungen von Correctiv, seit 2017 Kooperationspartner von Meta (Facebook), hatten für betroffene Medien bzw. Contentanbieter mitunter erhebliche Folgen. Dabei geht es neben der Einschränkung der Medien- bzw. Meinungsäußerungsfreiheit auch um wirtschaftliche Einbußen: Qualifizierte Correctiv Inhalte als Desinformation, werden diese mit einem Warnhinweis (z. B. „fehlender Kontext“, „unbelegt“) versehen und durch Meta in ihrer Reichweite eingeschränkt. Online-Magazine wie „Achgut“ oder „Tichys Einblick“ konnten sich in der Vergangenheit nur gerichtlich gegen solche unzulässigen Einstufungen ihrer eigenen Meinungsäußerungen wehren.⁶ Aktionistisch-belehrende Züge hatte auch die mehrwöchige Veranstaltungsreihe zur „Wärmewende“, die der SWR zusammen mit Correctiv statt zum Beispiel mit der Verbraucherzentrale in Baden-Württemberg im Herbst 2025 veranstaltete.

1.1.2. Fiktionalisierung für die „gute“ Sache

Eine Steigerung des „Haltungsjournalismus“ und damit eine weitere Entfernung vom journalistischen Auftrag ist die Kreation von Narrativen für die öffentliche Debatte bzw. den politischen Kampf. Das einschlägigste

³ Weitere Beispiele: die Berichterstattung des Spiegels über das angeblich an der EU-Außengrenze gestorbene Mädchen Maria, vgl. „Der Spiegel“ (2022); der Beitrag von Tagesschau.de im Jahr 2022 über die südafrikanische „Erfindung“ eines Perpetuum-Mobile-TV, das nur aus rassistischen Gründen bisher nicht erfolgreich wäre, vgl. Fabian (2022); die Rundfunkmitarbeiterin, die in einem Tagesschau-Beitrag von 2023 als Kundin im Supermarkt interviewt wird, vgl. Schwanitz (2023).

⁴ Siehe Meinungsvielfalt.jetzt, Manifest von 2024 (<https://meinungsvielfalt.jetzt/manifest.html>)

⁵ Der Chefredakteur des Volksverpetzers im Interview: „Aber ich habe schnell gemerkt, dass manchen Menschen die Wahrheit egal ist. Dass es vielmehr um Geschichten geht, die sich gut erzählen lassen [...]. Also fing ich an, die Methoden der Fake-Verbreiter gegen sie zu verwenden und auch reißerische Titel zu nutzen, um die Leserinnen und Leser emotional anzusprechen“, vgl. Laschik (2024)

⁶ Vgl. Steinhöfel (2024). Ob die Zusammenarbeit mit Correctiv aktuell noch besteht, nachdem Meta die Zusammenarbeit mit Faktencheckern 2025 vorerst nur für die USA beendet hat, ist nicht bekannt.

Beispiel der jüngeren Vergangenheit lieferte der Journalist Claas Relotius, der jahrelang für verschiedene deutschsprachige Medien Reportagen teilweise oder ganz erfand. Folgt man Branchenkennern, blieb er deswegen so lange erfolgreich und unentdeckt, weil seine Geschichten stets genau in das Weltbild der Redaktionen passten bzw. inhaltlich lieferten, was man dort als Botschaft erwartete. Anders formuliert: Solange in einem Artikel die "richtige Sicht" transportiert wird, wird nicht hinterfragt.

Ein aktuelleres Beispiel starker Fiktionalisierung stellt der „Geheim-Plan gegen Deutschland“ dar, den Correctiv aufzudecken meinte, als es ein Treffen zwischen rund zwanzig Gästen, AfD-Politikern und -mitarbeitern sowie CDU-Mitgliedern mit Martin Sellner, dem führenden Kopf der Identitären Bewegung Österreichs, im November 2023 in Potsdam abhörte. Die selbsternannten „Faktenchecker“ veröffentlichten einen Artikel dazu, der von den Leitmedien unter dem Schlagwort „Wannseekonferenz 2.0“ aufgegriffen wurde und Massendemonstrationen auslöste. Wie sich im Nachhinein herausstellte, lieferte dieser Artikel mehr Interpretation einzelner Anhaltspunkte als Dokumentation handfester Belege, was letztlich eine medienjournalistische Debatte auslöste.⁷ Die Veröffentlichung musste mehrfach korrigiert werden, zog gerichtliche Unterlassungsverfügungen für ARD, ZDF und NDR nach sich und ist noch immer Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Trotz der Kritik und nachgewiesener Desinformation wurde der „Geheimplan gegen Deutschland“ durch eine zeitgleiche szenische Lesung des Textes im Berliner Ensemble, Folgelesungen an anderen Theatern und die Aufführung von „ein Nachspiel“ im September 2025 im Schauspiel Köln weiter vor Publikum verbreitet. Die Fiktionalisierung, bei der – so das Schauspiel Köln – „Medien- und Kunstfreiheit gemeinsam gefeiert werden“⁸, bietet ihren Urhebern den strategischen Vorteil, sich gegen externe Kritik an der eigenen Sachverhaltsdarstellung auf die Kunstfreiheit berufen und somit immunisieren zu können.

Ein neueres Beispiel dafür, wie die Vermischung von Journalismus und Fiktion den Medienalltag prägt, ist die ARD-Dokumentation „Crashkurs für Immobilienhaie“ von Oktober 2025. Die Sendung war als Wissens-Einstieg in eine breite Mitmach-Aktion zum Thema „Mieten“ konzipiert und sollte zunächst die Sicht der Vermieter wiedergeben. Statt jedoch die Realität dieser Seite abzubilden (zwei von drei Mietwohnungen werden von Privatpersonen oder Gemeinschaften von Wohnungseigentümern vermietet), wurde eine Vermieter-Karikatur in Szene gesetzt: ein Schauspieler, der einen Monster-Immobilieninvestor spielt. Er ekelt Mieter aus ihren Wohnungen, um diese dann teuer wieder zu vermieten. Nur wer gleich zu Beginn der Sendung eingeschaltet hatte, konnte wissen, dass besagter „Immobilienhai“ eine stereotype Kunstfigur ist.⁹ Nicht nur die Einseitigkeit an sich, sondern auch die Vermischung eines dokumentarischen Stils mit dramaturgischen Elementen ist eine beunruhigende Entwicklung im Journalismus.

⁷ Siehe insbesondere Christoph Kucklick und Stefan Niggemeier, zitiert nach Geisler und Widmann (2025): „Correctivs Geheim-Plan-Berichterstattung unterstellt, statt zu belegen [...], statt zu erklären, [...] interpretiert, statt zu dokumentieren“, vgl. Geisler/Widmann (2025)

⁸ Siehe Schauspiel Köln (<https://www.schauspiel.koeln/produktion/geheimplan-gegen-deutschland-ein-nachspiel>)

⁹ Siehe ARD-Doku „Crashkurs für Immobilienhaie“, <https://www.ardmediathek.de/video/crashkurs-fuer-immobilienhaie-doku-zur-ard-mitmachaktion-besserwohnen/crashkurs-fuer-immobilienhaie/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvczlyNzQxNzE>

1.2. Schieflagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR)

Wenn es um die mediale Glaubwürdigkeits- und Akzeptanzkrise geht, dann ist vor allem der ÖRR gemeint. Denn gerade ARD, ZDF und DLF müssen ausgewogene und vielfältige Information, davon getrennte Kommentierung sowie Bildung liefern. Kein anderes Medium ist finanziell und institutionell so privilegiert ausgestattet. Neben den bereits genannten allgemeinen Aspekten der Schieflage im Journalismus sind vor allem drei problematische Entwicklungen für den ÖRR kennzeichnend.

1.2.1. Einseitigkeit von Themenauswahl und im Meinungsspektrum

ARD und ZDF behandeln aktuelle Themen großer Relevanz seit längerer Zeit nicht in der erforderlichen Breite und Multiperspektivität. In Bezug auf die Corona-Pandemie wurde empirisch nachgewiesen, dass in der Berichterstattung die gesundheitlich-medizinische Sicht und die entsprechenden Maßnahmen der Politik gegenüber anderen Aspekten wie der Einschränkung persönlicher Freiheit oder den psychosozialen Konsequenzen von Schulschließungen überwogen.¹⁰ Auch in Bezug auf wirtschaftliche Themenkomplexe sind ARD und ZDF nachweislich oft unausgewogen und behandeln zum Beispiel schwerpunktmäßig industriepolitische Fragestellungen auf Kosten der Belange des für die deutsche Wirtschaft elementaren Mittelstandes. Gewerkschaftsvertreter kommen überproportional häufig zu Wort, allgemeinere ordnungspolitische Einordnungen fehlen¹¹. Die tiefe Rezession, in der sich Deutschland aktuell befindet, ist bis dato dem ZDF eine einzige Sondersendung um 0.15 Uhr wert gewesen¹². Es gab keinen ARD-„Brennpunkt“ in der Hauptsendezeit und keine dauerhaft systematische Befassung in den Nachrichtenformaten. Auch die Herausforderungen bzw. Auswirkungen des 2015 begonnenen Migrationsschubs auf das Bildungs- und Sozialsystem, die Gesundheitsversorgung oder die Innere Sicherheit sind im ÖRR lange Zeit faktisch tabu gewesen. Ein differenzierteres Bild des Themenkomplexes inklusive der Probleme bei der Integration lässt man hier und dort erst seit Kurzem zu. Dennoch siegen oftmals interne Abwehrkämpfe und -reflexe, wie die Debatte um die Abberufung der Moderatorin Julia Ruhs für die Sendung „Klar“ durch den NDR belegt.

Die politische Schlagseite gerade der Nachrichtenformate des ÖRR hat zuletzt eine quantitative Inhaltsanalyse der Universität Mainz nachgewiesen: So sei die Berichterstattung beispielsweise insgesamt eher sozialstaats- als marktorientiert.¹³ Die Verfasser der Studie sehen „ausreichend Raum für eine Stärkung konservativer und marktliberaler Positionen“ und verweisen auf die Verankerung dieser Positionen bei den ÖRR-Nutzern. Aus diesen für den Bürger erkennbaren Defiziten (Tabuisierung und fehlende Repräsentanz relevanter Themen sowie politische Unausgewogenheit) speist sich der Erfolg „alternativer Medien“ mit

¹⁰ Vgl. Maurer et al. (2024)

¹¹ Vgl. Brockmeier (2025)

¹² Sondersendung am 21. Januar 2026: <https://presseportal.zdf.de/pressemappe/wiso-die-lange-nacht-der-wirtschaft>

¹³ Vgl. Maurer et al. (2024)

liberaler und rechtskonservativer Ausrichtung. Diese neuen privat(wirtschaftlich)en Nachrichtenportale wie „Nius“ oder „Apollo News“ verzeichnen zum Teil beachtliche Reichweiten.

1.2.2. *Personalisierung & Satire als Carte Blanche*

„Report“, „Panorama“ und „Monitor“ als politische Flaggschiff-Magazine stehen besonders lange in der Kritik, politisch einseitig zu informieren. Politische Schlagseite aber haben längst auch solche Formate, die ursprünglich lediglich zur Unterhaltung gedacht waren, so etwa das „ZDF Magazin Royale“ mit Jan Böhmermann (laut ZDF-Website kombiniert die Sendung „gesellschaftlich relevante Themen mit Witz und Ironie – journalistisch fundiert und gewohnt provokant“) oder das „Reschke Fernsehen“ mit Anja Reschke (laut ARD-Mediathek: „Journalismus trifft Unterhaltung [...] 100 Prozent Recherche, null Prozent Bullshit“). Beide Formate firmieren explizit unter dem Etikett „Journalismus“, hatten aber kein Problem damit, inhaltlich waghalsige und moralisch fragwürdige ad-hominem-Angriffe gegen Personen rechts des linken Spektrums zu richten: So griff Böhmermann beispielsweise den BSI-Chef Arne Schönbohm an, der daraufhin aus dem Amt entlassen wurde; Reschke zielte auf den ehemaligen BILD-Chefredakteur Julian Reichelt oder die eigene Kollegin Julia Ruhs.

Fragwürdig ist allerdings nicht nur das Changieren beider Sendungen zwischen Journalismus und Unterhaltung. Hinzu kommt die Positionierung einzelner Moderatoren als Marke und Zentrum der Sendung, was die subjektive Aufbereitung von Sachverhalten und die pointierte Kommentierung geradezu forciert. Stoßen dabei Äußerungen öffentlich auf Kritik, können diese zur Meinung oder Satire erklärt und damit gegen Kritik immunisiert werden.¹⁴ Eine solche Umetikettierung von Journalismus zur Satire ist die „Carte Blanche“, mit der die Inhalte Böhmermanns oder Reschkes im Ernstfall unangreifbar gemacht werden.

Freilich: Journalismus kann und darf einseitig und provokant sein – vorausgesetzt, die Fakten stimmen. Gerade der ÖRR sollte sich dabei jedoch in besonderer Weise dem Grundsatz der Menschenwürde verpflichtet fühlen und sorgfältig vorgehen – gerade dort, wo Persönlichkeitsrechte tangiert sind. Ferner sollte, nimmt man den Programmauftrag ernst, politische Pluralität auch für Mischformate aus Satire und Journalismus gelten. Das könnte konkret heißen, dass das ZDF auf dem gleichen Sendeplatz des „Magazin Royale“ an einem anderen Wochentag ein Format gleicher Machart, jedoch mit politisch konträrer Ausrichtung setzt.¹⁵

¹⁴ So hatte Böhmermanns Aussage „Nicht immer die Nazikeule rausholen, sondern vielleicht einfach mal ein paar Nazis keulen“ aus der Sendung vom 16. Februar 2024 zu Strafanzeigen geführt, weil sie als Gewaltaufruf verstanden worden sind. Die Staatsanwaltschaft Mainz sah von einem Ermittlungsverfahren ab und verwies darauf, dass die Aussage an eine in der Sendung zitierte Aussage des CDU-Parteivorsitzenden Merz anknüpfe.

¹⁵ Das ZDF hat dieses eklatante Manko offensichtlich erkannt und im November 2025 einen respektablen Versuch mit der Sendung „Keine Talkshow – Eingesperrt mit Jan Fleischhauer“ unternommen, zumindest ansatzweise ein politisches Gegengewicht zu schaffen. Sie wird im Anschluss an „Magazin Royale“ ausgestrahlt und ist im Streaming abrufbar.

1.2.3. Reformstarre

Immer wieder wird deutlich: Die Fähigkeit des ÖRR zur Selbstreflexion und zur inneren Reform ist unterentwickelt. Seit Jahrzehnten werden Aufbau und Angebot(squalität) der zehn Anstalten, deren Governance und Kosteneffizienz sowie die Rundfunkgebühr öffentlich hinterfragt, größere Reformen aber immer wieder von Länder- und ÖRR-Seite erfolgreich abgewehrt. So haben der ÖRR und die Landesregierungen zuletzt z. B. die substanziellen Reform-Vorarbeiten nur ansatzweise genutzt, die der von der Länder-Rundfunkkommission eingesetzte „Zukunftsrat“ Anfang 2024 vorgelegt hat. Der Empfehlungskatalog der Rundfunkexperten enthielt neben der Betonung von Demokratie und Gemeinwohl als Programmauftrag die Verschlinkung der ARD zu einer Anstalt mit starken Geschäftsleitungen, die Fokussierung der Landesrundfunkanstalten auf ihre Region, eine gemeinsame technische Plattform, die Weiterentwicklung der Führungskultur und ein neues Finanzierungsmodell (Zahlung erst nach auftragsgemäß erbrachter Leistung). Der zum 1.12.2025 in Kraft getretene Reformstaatsvertrag greift längst nicht so weit: Er legt immerhin eine Reduzierung der Anzahl der Hörfunk- und TV-Programme fest, außerdem weitere Schritte der Zusammenarbeit von ARD, ZDF und DLR und Beschränkungen bei der Online-Textproduktion. Aber statt tiefgreifender organisatorischer Strukturveränderungen und inhaltlicher Weichenstellungen wurde ein weiteres Gremium (ein „Medienrat“ aus sechs von den Ländern, ARD, ZDF und Deutschlandradio entsandten Sachverständigen) geschaffen, der die Fortentwicklung des Angebots und den nunmehr beabsichtigten Dialog mit der Gesellschaft evaluieren soll. Zur Verbesserung des Leitungsmanagements und der Leitungsaufsicht wurde ein anstalts- und organisationübergreifender Governance-Kodex entwickelt.

Wie stark die Aversion gegen inhaltliche und organisatorische Reformen oder schon gegen interne Kritik ist, belegt beispielhaft der „NDR-Klimabericht“ von 2023, eine Umfrage unter mehr als 1000 Beschäftigten der Sendeanstalt. Öffentlich Stellung bezogen haben auch einzelne ÖRR-Insider wie z. B. die langjährigen ZDF-Mitarbeiter Peter Welchering und Andreas Halbach oder der ARD-Moderator Georg Restle¹⁶. Welchering hält den ÖRR für gar nicht mehr reformierbar und plädiert für die Neugründung einer einzigen Anstalt.

1.3. Schieflagen bei der Meinungsfreiheit

Wurde das Internet anfangs noch emphatisch als Agora der freien Meinungsäußerung und der egalitären Massenkommunikation ohne Gatekeeping gefeiert, trat mit der Zeit schnell Ernüchterung ein. Denn lange gab es für das Netz im Unterschied zur klassischen kuratierten Kommunikation durch Rundfunk und Presse

¹⁶ Siehe Reimers et al. (2023), Welchering und Halbach im Cicero-Interview (<https://www.youtube.com/watch?v=QxwOjt-edb0&t=638s>), und <https://www.cicero.de/innenpolitik/zdf-journalist-andreas-halbach-ich-wurde-beruflich-kaltgestellt-nach-meiner-kritik-im-nrw-landtag>) sowie Restle im Gespräch mit Nadia Zaboura und Tilo Jung (<https://www.youtube.com/watch?v=p3iYofgXpi4>). Vgl. außerdem Welchering/Schatz (2026), S. 171 f.

keine allgemein anerkannten oder gar verbindlichen ethischen Standards und keine etablierten Verfahren zur Sanktionierung strafrechtlich einschlägiger Inhalte. Dieses Vakuum zusammen mit den vielfachen Erregungs- und Empörungsspiralen, die eine oft anonyme und technisch niedrigschwellige Massenkommunikation nahezu unweigerlich mit sich bringt, machte vor allem aus den Social Media eine „Schlammgrube“ – mit jeder Menge verbaler Entgleisungen bis hin zu Gewaltverherrlichung und -aufrufen, Verleumdungen, Beleidigungen und Volksverhetzung.

Die Politik hat auf diese als „Hass und Hetze“ problematisch unscharf zusammengefassten Phänomene auch unter dem Eindruck extremistischer Gewalttaten in den Jahren 2019 und 2020 mit einer Reihe juristischer und gesellschaftspolitischer Maßnahmen reagiert. Deren Wirkung ist ambivalent. Unübersehbar ist, dass die Eindämmung illegalen Contents im Netz oft auf Kosten der Meinungs(äußerungs)freiheit geschieht. Heute müssen einzelne Journalisten oder Privatpersonen diese sich oftmals zurück erkämpfen. Dabei wurde Artikel 5 des Grundgesetzes im Jahr 1945 als Abwehrrecht gegen den Staat konzipiert und in vielen Verfassungsgerichtsurteilen so bestätigt.

1.3.1. Regulierung von oben: Overblocking

Zentrale digitalrechtliche Regulierungsinstrumente gegen „Hasskriminalität“ sind das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) von 2017 und ab 2022 der europäische Digital Services Act (DSA). Das alte und von Anfang an politisch stark umstrittene NetzDG räumte den Plattformen viel Macht bei der Moderation von Inhalten ein und legte knappe Fristen für Löschungen und Account-Sperrungen fest. Es folgte eine Fülle erfolgreicher Gerichtsprozesse gegen Plattformscheidungen – und breite Kritik, beispielsweise zu Risiken des „Overblockings“ (der Gefahr, dass Anbieter auch rechtmäßige Inhalte löschen, um das Risiko eines Bußgeldes zu vermeiden). Kritisiert wurde auch, dass mit dem NetzDG die Entscheidung darüber, ob ein Inhalt rechtswidrig ist oder nicht, privaten, meist ausländischen Unternehmen überlassen werde – statt über die Grenzen der Meinungsfreiheit öffentlich zu diskutieren und im konkreten Fall die Entscheidung über Einschränkungen der Meinungsfreiheit gerichtlich zu klären.

Wie sich der neue DSA im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit, Schutz von Persönlichkeitsrechten und Strafverfolgung bewährt, muss sich in der Praxis noch weiter zeigen. An der Grundkonstellation, dass die Diensteanbieter wesentliche Verantwortung für den von ihnen verbreiteten Content tragen und diesen moderieren müssen, hat sich nichts geändert. Aber der DSA regelt präziser das Meldewesen für illegale Inhalte und den weiteren Umgang damit – und eben auch detaillierter den Umgang mit Beschwerden dagegen, d. h. ggf. die Aufhebung von Löschungen. Neue nationale Koordinierungsbehörden (Digital Service Coordinators, in Deutschland die Bundesnetzagentur) sollen bei der Anwendung helfen – sowohl bei der Entfernung illegaler Inhalte als auch bei der Durchsetzung von Beschwerden von Nutzerseite gegen die Plattformen. Von den nationalen DSA-Koordinatoren zertifizierte Hinweisgeber (Trusted Flagger) nehmen Hinweise von Usern auf möglicherweise illegale Inhalte entgegen und leiten diese an die Diensteanbieter zur Reaktion weiter.

Auf gemeldete Inhalte müssen die Diensteanbieter nicht mehr binnen vierundzwanzig Stunden oder sieben Tagen reagieren, sondern lediglich "zeitnah". Der DSA selbst enthält im Gegensatz zum Vorgänger NetzDG auch keine Legaldefinition rechtswidriger Inhalte. Weil dazu kein ausdrücklicher Katalog vorliegt, könnte sich das Beschwerdeaufkommen bei den Anbietern, so Kritiker, erst einmal deutlich erhöhen.¹⁷ Gegen Löschen Entscheidungen oder unterlassene Löschungen können Nutzer auch privatwirtschaftliche, zertifizierte Streitbelegungsstellen einschalten ("Platform Control", "User Rights").¹⁸

Auch im Straf- und im Ordnungswidrigkeitenrecht hat der Staat in den letzten Jahren reagiert. Verschärft wurden u. a. die Beleidigungstatbestände, insbesondere etwa durch die Ausweitung des § 188 StGB (gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) auf Kommunalpolitiker und durch die Umänderung in ein relatives Antragsdelikt (nicht nur der geschädigte Politiker kann die Strafverfolgung initiieren, auch die Staatsanwaltschaft kann von sich aus tätig werden).¹⁹ Während sich allerdings betroffene Kommunalpolitiker offenkundig kaum juristisch zur Wehr setzen²⁰, haben insbesondere prominente Bundespolitiker oft massenhaft Anzeige wegen Ehrdelikten erstattet, u. a. Nancy Faeser und Robert Habeck, die etwa wegen X-Memes gegen einen Journalisten (Faeser-Fotomontage) bzw. eine Privatperson („Schwachkopf professional“) juristisch vorgingen. Der angeklagte Journalist konnte letztendlich vor dem Landgericht einen Freispruch erzielen, die Ermittlungen gegen den betroffenen Rentner wurden eingestellt. Beide Fälle befeuerten wegen des geringen kritischen Gehalts der Memes die Debatte um den Zustand der Meinungsfreiheit.

Als Einschränkung der Meinungsfreiheit erleben Menschen, so die Kölner Rechtsprofessorin Rostalski, auch die Vorschrift zu „Misgendern“ und „Dead Naming“ im neuen Selbstbestimmungsgesetz. Demnach wird mit Bußgeld geahndet, wenn jemand absichtlich eine Person mit dem falschen Geschlecht/der Anrede anspricht oder mit dem Namen, den sie vor dem neuen Geschlechtseintrag getragen hat.

1.3.2. Regulierung von unten: Meldestellen

Mittlerweile existieren dutzende Meldestellen gegen „Hass und Hetze“. Sie sind Anlaufstelle für Menschen, die die Äußerungen oder Handlung anderer Menschen melden können, sofern sie sie subjektiv als z. B.

17 Vgl. Kahl/Liepert (2022)

18 Der deutsche DSC, die Bundesnetzagentur, meldete im Februar eine Verdopplung der eingegangenen Beschwerden im Jahresvergleich 2024/25. Details sind abzuwarten, bis der Tätigkeitsbericht 2025 (voraussichtlich) im April 2026 erscheint. Der Verbraucherzentrale-Bundesverband hat als einer der vier zertifizierten deutschen Trusted Flagger im Februar seinen Tätigkeitsbericht 2025 vorgelegt: Einige Plattformen hätten keine, ungenügende oder zu späte Rückmeldungen gegeben. Der Trusted Flagger HateAid kritisiert in seinem Bericht für 2025, dass auf mehr als 25 % der Meldungen seitens der Plattformen nicht reagiert worden sei.

19 Vgl. Rostalski 2025b: Die Juristin Frauke Rostalski nennt in diesem Zusammenhang auch die 2024 gesetzlich eingeführte Gehsteigbelästigung: Meinungsäußerungen, die jemand gegenüber Schwangeren und kritisch zu Schwangerschaftsabbrüchen tätigt, können seit 2024 unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Bußgeld sanktioniert werden. Potenzial zur Einschüchterung habe auch, wenn der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz Meinungsäußerungen „unterhalb der strafrechtlichen Grenze und unbeschadet ihrer Legalität“ als für den Verfassungsschutz für relevant einstuft.

20 Nur 11 – 14 % der betroffenen Kommunalpolitiker im Zeitraum 2021 - 2024: https://www.motra.info/wp-content/uploads/2025/11/KoMo_Onepager_11_25.pdf

diskriminierend oder rassistisch (auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle) einstufen. Diese Meldestellen sind staatlich (u. a. Polizei, Ministerien, Landesmedienanstalten) oder auch zivilgesellschaftlich organisiert, in diesem Fall oft auch mit staatlichen Geldern. Hervorzuheben in diesem Geflecht sind die o. g. Trusted Flagger, staatlich zertifizierte Stellen, deren Meldungen und Hinweise von den Diensteanbietern prioritär zu behandeln sind. Die vier in Deutschland zertifizierten Flagger²¹ leiten aus ihrer Sicht strafrechtsrelevante Inhalte ggf. auch direkt an die „Zentrale Stelle für strafbare Inhalte im Internet“ (ZMI) weiter, die wiederum beim BKA angesiedelt ist.

Selbstverständlich ist Strafbares im Netz zu ahnden. Und Opfer z. B. von übler Nachrede im Netz sollen ihre Rechte und Ansprüche wirksam durchsetzen können und dabei kompetente Beratung erhalten. Denkbar wäre z. B. eine (Rechts-)Beratung, die bei den Verbraucherzentralen der Länder eingerichtet ist und somit in ihrer Kompetenz anerkannt ist. Denn dass in den sensiblen Kontext der Meinungsäußerung aktuell private Organisationen und ein niedrigschwelliger Meldungsmechanismus eingebunden sind, birgt die Gefahr der Fehleinschätzung und damit der Einschüchterung. Kein gutes Signal für die freie Meinungsäußerung sind Meldestellen zu angeblich reinen Analyse- und Dokumentationszwecken, etwa die durch die NRW-Landesregierung geförderten vier Meldestellen²²: Wenn von staatlicher Seite selbst solche Äußerungen als problematisch bewertet werden, die von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, entfaltet das Sichten und Sammeln eine äußerst beunruhigende Signalwirkung bei der Bevölkerung.²³

1.3.3. Politische Justiz gegen unliebsame Meinungen und Personen

Innerhalb nur eines halben Jahres wurde gegen drei Publizisten – den Medienwissenschaftler Norbert Bolz, den Focus-Kolumnisten Jan Fleischhauer und zuletzt den Buchautor Rainer Zitelmann – wegen des Verdachts der Verwendung verfassungswidriger Inhalte/Parolen ermittelt. Die Verfahren gegen Bolz und Fleischhauer wurden bereits eingestellt – erwartungsgemäß, denn die herangezogenen Strafrechtsparagrafen 86 und 86a lassen Ausnahmen u. a. für „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens“ ausdrücklich zu. Ein weiteres aktuelles Beispiel ist der „Nius“-Chefredakteur Julian Reichelt, gegen den im Oktober 2025 wegen Volksverhetzung ermittelt wurde – wegen Aussagen, die das ZDF wiederum vorher unbeanstandet in einer Dokumentation gesendet hatte.²⁴

²¹ Das sind neben dem o. g. Verbraucherzentrale-Bundesverband und der durch Stiftungen und mit Bundesmitteln geförderten Organisation „HateAid“ der Bundesverband Online-Handel und „REspect!“ der Jugendstiftung Baden-Württemberg.

²² Gegen 1. Antiziganismus/-romasmus, 2. antimuslimischer Rassismus, 3. Queerfeindlichkeit und 4. anti-Schwarzen, antiasiatischen und weitere Formen von Rassismus (<https://diskriminierung-melden.nrw/>)

²³ Vgl. Rostalski (2025a): „Und dies, obwohl den Staat eine Neutralitätspflicht trifft, die auch auf Organisationen abstrahlt, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.“

²⁴ Reichelt hatte im Herbst 2025 in einem Post auf X behauptet, die Polizei werde künftig von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. „Clans unterwandert“, „übernommen“ und „arabisch dominiert“ sein. Unter dem Verweis, dass Reichelts Äußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Ziel sind aber nicht nur bekannte Publizisten gerade aus dem konservativ-bürgerlichen Spektrum, sondern auch Privatpersonen. Prominent und sehr kontrovers diskutiert wurde die o. g., 2024 eingeleitete Ermittlung gegen den Rentner Stefan Niehoff, der auf X den Bundeswirtschaftsminister (in Anlehnung an einen älteren Werbeslogan) als „Schwachkopf professional“ kritisiert hatte. Ein weiteres, aktuelles Beispiel ist der „Pinocchio-Fall“: Ein Social-Media-Team der Polizei leitete ebenfalls gegen einen Rentner ein Ermittlungsverfahren ein, weil er Bundeskanzler Friedrich Merz im Oktober 2025 auf Facebook „Pinocchio“ genannt hatte; 38 weitere Facebook-Kommentare (u. a. „Lackaffe“) werden laut SWR noch geprüft. Auch wenn beide Verfahren letztendlich eingestellt wurden, bleibt der Eindruck einer (auch politisch) einseitig agierenden Justiz. Hinweise der Meldestellen (die Fälle Bolz und Niehoff gingen auf die Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ zurück) werden offenkundig nicht ausreichend geprüft, Aufwand und Wirkung von Ermittlungen auf die Betroffenen nicht ausreichend und grundrechtssensibel abgewogen.

Die Rechtsprofessorin Elisa Hoven erinnert zu Recht an die Relevanz, die das Bundesverfassungsgericht der Machtkritik als Teil der Meinungsfreiheit in einem Urteil des Jahres 2022 zugewiesen hat. Teil dieser Freiheit sei es, „dass Bürgerinnen und Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträgerinnen und Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden“. Vor diesem Hintergrund habe das Gericht im selben Urteil festgestellt, dass „die Grenzen zulässiger Kritik an Politikerinnen und Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen“. Dass Politiker grundsätzlich stärkere Ehrangriffe hinnehmen müssen als Privatpersonen, trage der Machtasymmetrie zum Bürger Rechnung. Es legitimiere keine gravierenden Ehrverletzungen, mache aber verständlich, weshalb gerade politische Machtkritik oft drastisch ausfalle.²⁵

²⁵ Hoven (2025); BVerfG, Beschl. v. 21.3.2022, 1 BvR 2650/19.

2. ÖFFENTLICHKEIT 2.0: WELCHE REFORMEN DAS MEDIENSYSTEM JETZT BRAUCHT

2.1. Journalismus

Wäre der Journalismus eine Person, würde man bei ihr eine akute Identitätskrise diagnostizieren. Der Verlust der Rolle des Gatekeepers, die Vielzahl der konkurrierenden Kanäle, das Zusammenbrechen klassischer Geschäftsmodelle, der Reputationsverlust als parteiische und abgehobene Elite, die ausgeprägte Skepsis der Leser, Zuhörer, Zuschauer und nicht zuletzt der Einzug der Künstlichen Intelligenz in die Redaktionen legen nahe, dass sich der Journalismus behaupten, wenn nicht sogar neu erfinden muss. Das wird aber nur funktionieren, wenn er sich radikal auf seinen Kernauftrag besinnt: objektive Information.

Journalisten und Medien sollten zuallererst die Wirklichkeit abbilden – schlicht “sagen, was ist” (Rudolf Augstein). Im Überfluss an echten und gefälschten Nachrichten sollten Journalisten das Wesentliche herausfiltern, dabei keine Wissens-Allmacht suggerieren, ihr Publikum als mündige Bürger ernst nehmen und ihnen die Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild von einem Sachverhalt zu machen und sich eine Meinung zu bilden. Auch Kommentierung kann und sollte Teil des Angebots sein, aber immer als solche gekennzeichnet und strikt getrennt von der Informierung sein. Nur wer sich selbst hinterfragt, seinem Auftrag als Beobachter und Vermittler folgt, Fehler zugibt und daraus lernt und somit ein Vorbild für einen fairen und sachbezogenen Diskurs darstellt, hat eine Chance, Glaubwürdigkeit und Vertrauen zu sichern bzw. zurückzugewinnen.

Zu diesem Selbstverständnis gehört auch ein fairer Umgang mit der Konkurrenz. Auf die Gegenöffentlichkeit, die sich gegen das Medienestablishment entfaltet hat, reagieren Redaktionen und teils auch die Politik (Daniel Günther) oftmals mit kategorischer Ablehnung. In einer ausgeprägten Zweiklassen-Öffentlichkeit stehen die etablierten Medien (die sich selbst als „Qualitätsmedien“ deklarieren) Blogs und Internetradios/-plattformen wie “Tichys Einblick”, “Nius” oder “Apollo News” gegenüber. Nur wenige Politiker wagen sich in beide Milieus. Journalisten der “alternativen Medien” werden nicht als Gäste in die ÖRR-Talkshows geladen – wobei Artikel 5 GG mit der darin verankerten Medien- und Meinungsfreiheit eigentlich zu einem sachbezogenen und offen ausgetragenen Wettbewerb und Meinungsstreit verpflichtet, statt politisch anders verortete Medien durch pauschal-diffamierende Kritik zu diskreditieren oder zu tabuisieren.

Deswegen ist an dieser Stelle die Politik gefragt: Um angesichts der dargestellten Schief lagen und Polarisierungen das öffentliche Bewusstsein für den fairen Diskurs, für die Rolle und den Wert einer pluralen Medienlandschaft zu schärfen und zugleich zu diskutieren, was Qualitätsjournalismus heute heißt, sollte das Staatsoberhaupt, der Bundespräsident, einen Runden Tisch einberufen, an dem Vertreter aus Medien, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft ein Leitbild für die demokratisch-liberale Mediengesellschaft des 21.

Jahrhunderts entwickeln und politische Maßnahmen ableiten.²⁶ Das Leitbild sollte auf breiter Ebene in der Bildungsarbeit thematisiert werden und insbesondere Gegenstand der journalistischen Ausbildung sein (Journalistenschulen, Volontariate, Fortbildungen).

Auch der Deutsche Bundestag muss sich wieder regelmäßig mit der Lage von Meinungsfreiheit, Medien und Öffentlichkeit beschäftigen. Dazu sollte er seinen alten Auftrag an die Bundesregierung, einmal in der Legislaturperiode einen vollumfänglichen Medienbericht vorzulegen, erneuern und dessen Umsetzung einfordern. In den Medienbericht gehören sämtliche Facetten des Medien- und Kommunikationssystems, z. B. aktuelle Fragen zum (rechtlichen) Umgang mit Deepfakes und Jugendmedienschutz im Social-Media-Zeitalter, aber auch z. B. die Konzentration im Mediensektor, die wirtschaftliche Situation und Ausbildung der Journalisten, Stand der Mediennutzung und -wirkung, Jugendschutz, Urheberrecht sowie internationale Fragen. Die zuletzt erschienenen Medienberichte von 2021 und 2018 haben derartige Aspekte nur ausschnitthaft behandelt. Zudem hat die Bundesregierung ihren medienpolitischen Kompetenz- und Gestaltungsanspruch augenscheinlich insofern beschnitten, als sie die früher im Medienbericht enthaltene eigene Bestandsaufnahme zur Mediensituation an eine wissenschaftliche Institution delegiert hat.

2.2. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Der im Dezember 2025 in Kraft getretene Reformstaatsvertrag für ARD, ZDF und DLR kann nur ein allererster Schritt sein. Weitere Änderungen sind unverzichtbar, allem voran:

1. **Abschied von der Wagenburg:** Der ÖRR hat kein Monopol auf Wahrheit und Richtigkeit. Im Gegenteil: Gerade, weil er im Gegensatz zu allen anderen Medien über gesicherte Finanzmittel verfügt und insoweit privilegiert ist, muss er im besonders hohen Maß reflektieren, inwieweit er seinem öffentlichen Auftrag gerecht wird und inwieweit sein Output den journalistischen Qualitätsanforderungen umfassend Genüge tut. Gerade die Häufung journalistisch-handwerklicher Fehler und der Umgang damit zeigen: Der ÖRR muss sich binnenorganisatorisch neu aufstellen, er braucht eine radikale Kultur der Transparenz, des offenen Umgangs mit Fehlern und der ehrlichen Kommunikation mit seinen Kunden, den Nutzern. Eine zentrale Messlatte muss sein, was die Zuschauer/-hörer als Bürger beschäftigt und wie man ihrem berechtigten Informationsanspruch am besten gerecht wird. Dabei ist z. B. auch dem Phänomen Rechnung zu tragen, dass das Medienangebot auf regional-lokaler Ebene tendenziell ausdünn.
2. **Stärkung der inneren Rundfunkfreiheit:** Politisch-ideologische Schlagseiten müssen durch die systematische Etablierung von Redaktionsausschüssen (als Anlaufstellen für einzelne Mitarbeiter)

²⁶ Ein Vorbild für die Befassung mit den Medien auf der höchsten Ebene gibt es: Richard von Weizsäcker gab 1994 einen "Bericht zur Lage des Fernsehens" in Auftrag.

sowie von Redaktionsstatuten in allen Rundfunkanstalten aufgebrochen werden. Das stärkt Journalisten den Rücken, die im Arbeitsalltag abweichende Positionen vertreten.

3. **Sicherung der Perspektivenvielfalt durch institutionalisierte Rotation:** Gegen die Verfestigung von Sichtweisen in den Redaktionen sollte personeller Wechsel gefördert werden, auch anstaltsübergreifend. Vorbild könnte der diplomatische Dienst sein, in dem in regelmäßigen Abständen die Botschafter ihre Posten wechseln.
4. **Modernisierung der Führungskultur:** Ziel muss sein, die Rolle von Parteibüchern und -proporz zu eliminieren und journalistische Qualifikation und Kompetenz als Führungskraft zum alleinigen Maßstab zu erheben. Bei Wahlen für den Intendanten- und Direktionsposten sollten die Mitarbeiter qua Redaktionsvotum neben den Aufsichtsgremien einbezogen sein. Der Vorschlag des Rundfunk-Zukunftsrats etwa, das Intendantenmodell durch kollegiale Geschäftsführungen zu ersetzen, pluralisiert Entscheidungen und verbreitert das Knowhow auf oberster Ebene.
5. **Entpolitisierung, Pluralisierung und Qualifizierung der Aufsichtsgremien:** Trotz verfassungsgerichtlicher Begrenzung des Anteils staatlicher bzw. staatsnaher Vertreter auf maximal ein Drittel ist der Einfluss, den die Politik via Rundfunk- und Verwaltungsräte auf den ÖRR ausübt, noch immer sehr groß (auch über die sog. Freundeskreise). Statt Emissären der Staats- und Senatskanzleien, Landesparlamente und politisch ausgerichteter Verbände wie etwa Gewerkschaften sollten deutlich mehr wissenschaftliche Fachleute für Kommunikation entsandt werden. Außerdem ist die Zusammensetzung regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob relevante Bevölkerungsteile in den Räten sitzen. Die Rundfunkräte müssen sich als Anwalt der ÖRR-Nutzer verstehen und agieren, nicht als Politik-Statthalter. Ob der neu für ARD, ZDF und DLR eingerichtete Medienrat aus sechs Sachverständigen einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -steigerung des ÖRR beitragen wird, bleibt abzuwarten. Eine Pflicht der Sender, vom Medienrat identifizierte Mängel abzustellen, besteht jedenfalls nicht. Immerhin wird er für das Gesamtangebot aller ÖRR-Anstalten alle zwei Jahre eine Evaluation vorlegen.
6. **Einführung regelmäßiger Rechenschaftsberichte:** ARD und ZDF halten Kapazitäten und Ressourcen für Medienforschung vor. Sie sollten diese auch dafür nutzen, um Anstalt für Anstalt regelmäßig nachzuweisen, dass und inwiefern sie ihren Funktionsauftrag erfüllen. Startpunkt könnte ein quartalsweiser Nachweis für die Hauptnachrichtenformate sein. Die Ergebnisse sollen außerdem in die Arbeiten der KEF zur Bestimmung des Rundfunkbeitrags einfließen.

2.3. Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist “der archimedische Punkt einer freien Gesellschaft und Verfassung” (Paul Nolte). In ihr artikuliert sich das Recht auf Dissidenz gegenüber den anderen Bürgern, aber auch gegenüber der Regierung. Von der Meinungsfreiheit leiten sich das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit ab. Nur im Diskurs sich frei äußernder Bürger (und Politiker) kann demokratische Willensbildung überhaupt entstehen. Deswegen ist die Meinungsfreiheit zu schützen gegen jegliche staatliche Tendenz der Übergriffigkeit, aber eben auch gegen antidemokratische Akteure aus der Gesellschaft. Dies entbindet Staat und Gesellschaft nicht von der Aufgabe, auf neue digitale Herausforderungen, die sich etwa durch Deepfakes für andere wichtige Schutzgüter wie den Persönlichkeitsschutz stellen, angemessen zu reagieren und etwaige Schutzlücken zu schließen.²⁷

Das heißt: Jedes neuere Gesetz, das die Meinungs- und/oder die Medienfreiheit einschränkt, gehört auf den Prüfstand. Gerade im Beleidigungsstrafrecht sollte geprüft werden, ob Anpassungen erforderlich sind, um die in den letzten Jahren entstandene Schiefelage zulasten der freien Rede auszugleichen. Zu prüfen ist auch, ob Artikel 5 GG und seine Grenzen in der Ausbildung von Polizei und Staatsanwaltschaft in ausreichender Form und Tragweite thematisiert werden. Nutzen und Wirkung zumindest der privaten Dokumentations-Meldestellen in NRW sind umfassend zu evaluieren. Außerdem sind jegliche pauschale Schmähung von Medien oder Journalisten oder gar Gewaltaufrufe gegen Redaktionen inakzeptabel. Und die Politik darf sich niemals zum Richter über die Qualität freier Medien erheben. Staat und Politik müssen Schutzmacht der Medien- wie der Meinungs- und der Informationsfreiheit sein, nicht mehr und nicht weniger.

Wichtig sind und bleiben insbesondere auch der Schutz journalistischer Rechte und Privilegien wie das Redaktionsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht, aber auch das Urheber- und Leistungsschutzrecht. Wie gefährdet diese Rechte sind, zeigt der aktuelle Regierungsentwurf für das Umsetzungsgesetz für die EU-Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TPW-VO). Laut diesem Entwurf wären Durchsuchungen und Beschlagnahmungen u. a. bei Medienschaffenden auch ohne richterlichen Beschluss möglich. Problematisch mit Blick auf das Urheberrecht und Leistungsschutzrecht ist zum Beispiel die Etablierung von KI-Chatbots, die nicht auf die Quellen ihrer Antworten verlinken.

Allerdings: Wie die Verfassung insgesamt, so lebt auch die Meinungsfreiheit von Voraussetzungen jenseits von Recht und Verfassung. Sie braucht den respektvollen Umgang der Bürger untereinander, eine Politik, die Kritik aushält, eine fachkompetente Justiz und kompetente Diensteanbieter, die rechtskonform und im Geiste der Meinungsfreiheit ihre Plattformen pflegen. Eine europäische Plattform in Konkurrenz zu X, Google, Facebook und TikTok zu errichten, um in den Streams für Algorithmen zu sorgen, die nicht Empörung und Polarisierung triggern, kann nur dann erfolgreich sein, wenn Staatsferne auch hier gegeben ist. Das Gleiche gilt für eine etwaige staatliche Förderung von “gemeinnützigem Journalismus” auf kommunaler Ebene. Um

²⁷ Vgl. Deutscher Bundestag (2026), der eine Bestandsaufnahme der rechtlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen und Potentiale von Deepfakes erstellen ließ.

auch hier Unabhängigkeit medialer Berichterstattung vom Staat zu sichern, sollte die Unterstützung mehrheitlich durch private Sponsoren erfolgen.

Um die freie Meinungsäußerung und eine möglichst breite Debatte im Netz zu stärken, sollte auch am höchstrechtlich bekräftigten Recht festgehalten werden, sich unter Pseudonym äußern zu können. Eine Klarnamenpflicht würde die Meinungsfreiheit dort einschränken, wo es Bürgern Risiken oder zumindest soziale Nachteile oder Stigmatisierung bringen könnte, sich öffentlich zu äußern (etwa beim Whistleblowing, in Gesundheitsforen oder politischen Debatten). Gleichzeitig stellt sich mit Blick auf die unweigerlich entstehende Datenspur, die der Einzelne unter erzwungenem Echtnamen im Netz hinterlassen würde, in ganz neuer Dimension die Frage, wie informationelle Selbstbestimmung gesichert werden kann. Zudem zeigt die Erfahrung Südkoreas, das 2007 eine Klarnamenpflicht einführte und nach einigen Jahren wieder abschaffte, dass sich hierdurch das aggressive Diskussionsklima im Netz nur kurzzeitig verbessern ließ. Angesichts dessen, was auf dem Spiel steht, sollte statt auf Klarnamenpflicht auf sorgfältige Foren-Moderation, wirksames Beschwerdemanagement durch die Diensteanbieter und bei Überschreitung hin zur Strafrechtsrelevanz auf konsequente juristische Verfolgung gesetzt werden.

Was Meinungsfreiheit und Medienfreiheit jenseits des staatlichen Schutzes in jedem Fall dringend benötigen, ist breite Medien- und Informationskompetenz: Im Digitalzeitalter muss jeder mündige Bürger so früh wie möglich Bescheid wissen, wie Plattformen, klassische Medien und soziale Medien arbeiten, wie mediale Wirklichkeitskonstruktion erfolgt und wie sich diese Wirklichkeitskonstruktionen – je nach Absender – unterscheiden können. "Media literacy" muss dabei auch die technischen Möglichkeiten bzw. Risiken der KI und der Desinformation umfassen. Die ganze Bandbreite im Rahmen eines systematischen Unterrichts zu vermitteln, ist Aufgabe aller Schulen und muss schon in der Grundschule anfangen. Es versteht sich von selbst, dass Medien- und Informationskompetenz immer auch Diskurskompetenz integrieren muss. Nur wer gelernt hat, frei zu sprechen (im Sinne der u. g. Parrhesie), seinem Gegenüber mit Toleranz und Offenheit zu begegnen und Diskussionen fair und sachorientiert zu führen, wird das Konzept von Meinungsfreiheit und freien Medien verstehen und für sich zu nutzen wissen. Hierin liegt ein elementarer, normativer Ansatz zur Bekämpfung entgrenzter Kommunikation – insbesondere in den Sozialen Medien.

3. POSTULATE EINER NEUEN BÜRGERLICHEN ÖFFENTLICHKEIT

Aufbauend auf den konkret beschriebenen Schieflagen des Mediensystems sowie den Reformvorschlägen bedarf es einer grundsätzlichen Revitalisierung des Konzepts von Öffentlichkeit²⁸. Im Folgenden werden dazu sechs Postulate für einen guten demokratischen Diskurs definiert. Sie sollen ebenfalls als normative Orientierungshilfe fungieren und entgrenzter Kommunikation im Sinne des Phänomenbereichs „Hass und Hetze“ entgegenwirken.

3.1. *Kein Paternalismus: Der mündige Bürger muss nicht geschützt werden*

Bürgerliche Öffentlichkeit und Debattenkultur sind republikanisch fundiert. Sie verzichten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, auf Tabuisierung und Diskriminierung von Inhalten und Positionen. Vor allem richten sie sich gegen die Selbstermächtigung einzelner Diskursteilnehmer, bestimmen zu wollen, welche Inhalte legitim bzw. diskurswürdig sind und gar „gut“ oder „schlecht“ auf andere Menschen wirken. Jüngere Medienformate wie „Nius“ oder „Apollo News“ als „Feinde von Demokratie“²⁹ zu betiteln oder ihnen „auf die Tasten treten“ zu wollen, um „rechtes Gedankengut aus den Köpfen zu treiben“³⁰, liegt der paternalistische, anmaßende und letztlich totalitäre Impetus zugrunde, anderen die Art ihres Gedankengutes und das Feindbild vorzuschreiben oder zumindest vorzufiltern. Nicht selten schwimmt dabei die Trennlinie zum Gewaltaufruf.

Dieser wiederkehrende Diskursmechanismus ist nicht nur paternalistisch und anmaßend, sondern auch undemokratisch, antiliberal, autoritär und letztlich totalitär. Handlungsleitend muss demgegenüber die Vorstellung eines freien Individuums und Bürgers sein, das bzw. der seine Meinung selbst verantwortet, eigenständig Urteile fällt und nicht vor bestimmten Inhalten und Positionen geschützt werden muss, die willkürlich z. B. als „rechts“ betitelt werden.

3.2. *Kontroversitätsgebot statt Absolutheitsanspruch*

Was in einer Gesellschaft kontrovers ist, muss kontrovers bleiben. Es ist nicht statthaft, Menschen mit einer bestimmten, erwünschten Meinung zu überrumpeln oder zu indoktrinieren – so lauten die Grundprinzipien der politischen Bildung nach dem Beutelsbacher Konsens von 1976³¹. Gemeint ist, dass auch im öffentlichen Diskurs stets unterschiedliche, teils gegensätzliche Meinungen zu einem Thema darzustellen sind, anstatt

²⁸ Vgl. Klinkhammer (2025) zur grundsätzlichen Evaluation der demokratischen Funktionalität und Dysfunktionalität von Öffentlichkeit bzw. Gegenöffentlichkeit im digitalen Zeitalter

²⁹ Vgl. Daniel Günther bei der im ZDF-Talk „Lanz“ am 7. Januar 2026 (<https://www.zdf.de/video/talk/markus-lanz-114/markus-lanz-vom-7-januar-2026-100>)

³⁰ Vgl. FAZ vom 7. Oktober 2025 (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien-und-film/medienpolitik/apollo-news-im-visier-der-linkspartei-berlin-treptow-aus-dem-kiez-vertreiben-accq-110731830.html>)

³¹ Vgl. Wehling 1977

eine „richtige“ oder „falsche“ Antwort zu suggerieren. Ziel ist es, die Auseinandersetzung zu fördern und das Sich-Hineinversetzen in andere Perspektiven zu ermöglichen. Denn erst der Wettbewerb der Argumente, so schon John Stuart Mill in seiner ikonischen Schrift „On Liberty“ (1859), führt zur Verbesserung und zum Fortschritt der Meinungsbildung. Im Umkehrschluss bedeutet das: Das Verabsolutieren einzelner Meinungen oder Positionen als allgemeingültige, unanfechtbare Wahrheit schadet der freiheitlichen Demokratie und ist zu unterlassen. Ausgenommen sind verfassungswidrige Positionen und rechtlich belangbare Inhalte.

Jedoch ist die Tendenz zur Verabsolutierung und zur Unterdrückung von Kontroversität zu einer problematischen Diskursstrategie avanciert. Ein Beispiel hierfür liefert die Publizistin Carolin Emcke, die bei der Re:Publica 2024 dafür plädierte: „Wir müssen aufhören, in Pro- und Contra-Veranstaltungen zu gehen. Das ist eine Rahmung, in der unsere guten Ideen in eine falsche Balance zu den bösen Ideen gebracht werden.“³² Die moralische Etikettierung und Vorwegnahme von „guten“ und „bösen“ Ideen erhebt einen absoluten Wahrheitsanspruch und bindet den Diskurs an Vorbedingungen.

Folgerichtig ist auch die pauschale Diskursverweigerung gegenüber bestimmten Personen nach dem Credo „Mit solchen Menschen sprechen wir nicht“ inakzeptabel. De facto betrifft dies immer wieder vor allem Mitglieder, Sympathisanten oder Wähler der AfD. Eine demokratische Öffentlichkeit muss jedoch ihren Bürgern zutrauen und auch zumuten, das eigene freiheitlich-demokratisches Staats- und Menschenbild stets zu vertreten und zu behaupten – auch und gerade gegen dessen Herausforderer.

3.3. Vitales Wettbewerbsprinzip: kein zwingendes Telos der Verständigung

Das Überwinden binärer Denkmuster ist eine weitere Forderung, die Emcke an den idealen Diskurs stellt. Weiterhin proklamiert sie, man müsse im Sinne einer „empathischen“ und „inkluisiven“ Diskurskultur das „Gemeinsame“ anstelle der Abgrenzung setzen.³³ Dieser Gedanke richtet sich dezidiert gegen den Wettstreit gegensätzlicher Ideen und impliziert eine intrinsische Ausrichtung der Diskutanten an Verständigung.

Der hier vertretene Ansatz demokratischer Öffentlichkeit plädiert für grundlegend andere Prozeduren: Widerstreitende Ideen müssen stets gegeneinander abgewogen werden. Führt dies am Ende zu einer argumentativen Annäherung der Diskutanten, so ist das begrüßenswert, aber nicht zwingend. Ebenso gut vorstellbar ist eine demonstrative Uneinigkeit („We agree to disagree“), im Zuge derer gegensätzliche Positionen markiert werden, ohne dass die Diskutanten zwingend zu einem Konsens- oder Kompromissergebnis kommen müssen. Verständigung ergibt sich dann unter den Anhängern der einen oder anderen Position. Insofern sollte eine Diskurspartei als „Gewinner“ und die andere als „Verlierer“ hervorgehen dürfen – gemessen an ihrer logisch-argumentativen Überzeugungskraft für den Betrachter. Nach linker Diktion jedoch wird das „Gewinnen wollen“ innerhalb einer Debatte nicht selten als

³² Vgl. Carolin Emcke, Re:Publica 2024 (<https://www.youtube.com/watch?v=IEbWnXlEXNk>)

³³ Vgl. Emcke 2016

unlautere Machtdemonstration diskreditiert und die Konzentration auf das „Gemeinsame“ geradezu beschworen³⁴. Letzteres ist jedoch antiplural und damit undemokratisch.

3.4. Vitales Mehrheitsprinzip: Trennung von Diskurs und politischem Handeln

Nicht jeder, der ein Bedürfnis, ein Thema, ein Interesse im öffentlichen Diskurs formuliert, hat auch Anspruch darauf, im politischen Entscheidungsprozess berücksichtigt zu werden. Das Missverständnis über einen Automatismus zwischen Interessenartikulation und Erfüllungsanspruch hat sich jedoch in Teilen verselbstständigt und ist daher als weitere Diskurspathologie zu werten – beispielsweise mit Blick auf identitätspolitische Debatten.

Demokratische Öffentlichkeit besteht immer aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Einbindung vieler Partikularinteressen einerseits und der Durchsetzung politischer Entscheidung andererseits. Die Sphären des demokratischen Diskurses und diejenige des politischen Entscheidens/Handelns müssen daher wieder klar getrennt werden. Sie funktionieren nach unterschiedlichen Prämissen und Prozeduren: Der demokratische Diskurs ist offen und inklusiv, politisches Entscheiden und Handeln folgt dem Mehrheitsprinzip und setzt Entscheidungen – unter Umständen auch gegen bestimmte Minderheitsinteressen – legitim durch, während grundlegende Schutzrechte für Minderheiten konsequent gewahrt bleiben.

Leider sieht die Wirklichkeit oft anders aus: Es gibt radikale Minderheiten, die im Diskurs nicht nur legitimen Anspruch auf Anerkennung erheben, sondern illegitimen Bekenntnisdruck ausüben, der bei Nicht-Befolgung nicht selten sanktioniert wird. Ein Beispiel ist die vehemente Forderung, die Regenbogenflagge kontinuierlich auf dem Bundestag und vor staatlichen Behörden zu hissen. Noch radikaler ist etwa die Forderung nach disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen Personen, die sich öffentlich für Heteronormativität aussprechen.

3.5. Zumutbarkeitsgebot: Nicht-Betroffenheit ist kein Ausschlusskriterium

Ein weiterer antiliberaler und diskriminierender Aspekt der aktuellen Diskurskultur ist vor allem im Kontext migrations- und identitätspolitischer Debatten zu beobachten: Oft wird Personen die Diskursberechtigung aberkannt oder deren Beiträge werden abqualifiziert, weil sie nicht bestimmte Betroffenheitsmerkmale aufweisen. Der dahinterliegende Gedanke: Wer selbst keine Migrationsgeschichte hat oder keine nicht-hetero-sexuelle Identität aufweist, sollte z. B. bei Themen wie Islamkritik oder dem Selbstbestimmungsgesetz nicht mitreden oder sich zumindest zurückhalten – mangels Erfahrungshintergrund. Der Diskurs wird unter Verweis auf Identitätsmerkmale oder die potenzielle Verletzung religiöser Gefühle reglementiert und limitiert – zulasten einer offenen und konstruktiven gesellschaftlichen Verständigung über Gruppengrenzen

³⁴ Die Neurowissenschaftlerin Maren Urner kritisiert im ZDF-Talk „Lanz“ die Auseinandersetzung zum Thema Meinungsfreiheit und empfiehlt: „Wir müssen einander zuhören und nicht gewinnen wollen“; weiterhin unterstellt sie ihren Mitdiskutanten unlautere Absichten bei der Verwendung bestimmter Begriffe, anstatt die Diskussion einfach zuzulassen: „Was sind Ihre Motive, wenn Sie das Wort ‚Ideologie‘ verwenden?“ (<https://www.youtube.com/watch?v=dEx6TCD-Ew>)

hinweg. So wird beispielsweise die Aussage „Junge muslimische Männer neigen zur Gewalt“ als nicht sagbar zurückgewiesen, weil sie religiösen Bezug hat, inhaltlich eine Minderheit adressiert und somit als diskriminierend gilt³⁵. Die empirisch evidente überdurchschnittliche Gewaltkriminalität junger Männer auch aufgrund muslimisch-kultureller Prägung wird damit tabuisiert oder sogar im Sinne einer Täter-Opfer-Umkehr umgedeutet.

In einer demokratischen Öffentlichkeit muss dieses Primat der Betroffenheit und Vulnerabilität zurückgewiesen und an dessen Stelle das Zumutbarkeitsgebot gesetzt werden: Die inhaltlich-argumentative Auseinandersetzung muss demnach aushaltbar sein und darf sich nicht an einem subjektiven Verletzungsgefühl orientieren. Eine klare Grenze bilden objektiv-feststellbare persönliche Beleidigungen oder die Herabwürdigung von Gruppen. Das heißt: Besagte überdurchschnittliche Gewaltkriminalität und ihr Kontext müssen genauso artikulierbar sein wie die Feststellung von Vater-Mutter-Kind-Konstellationen als gesellschaftliche Normalität, ohne dass der Sprecher dafür als rassistisch oder transphob geächtet wird. Pauschal abwertende Äußerungen wie „Messermänner“, „Kopftuchmädchen“ oder auch „Nazischlampe“ sind hingegen inakzeptabel.

3.6. Parrhesie und aktives Zuhören

Digitale Empörungswellen entstehen häufig aus Missverständnissen, Gerüchten oder Desinformation. Diese Dynamiken gezielt zu verstärken, um Verwirrung zu erzeugen und Öffentlichkeit wie Medien zu überfordern, ist eine bekannte politische Kommunikationsstrategie. Insbesondere rechtspopulistische Akteure bedienen sich dieser Logik, die der US-Politstratege Steve Bannon mit der Formel „Flood the zone with shit“ zugespitzt beschrieben hat.

Demgegenüber lässt sich mit dem Konzept der „Parrhesie“ ein normativer Gegenentwurf beschreiben. Der aus der griechischen Antike stammende Begriff bezeichnet ein offenes, mutiges und wahrhaftiges Sprechen, das auch unter persönlichen Risiken an der Wahrheit festhält. Parrhesie wirkt diskursiv stabilisierend³⁶: Sie verhindert das Verschweigen von Missständen, schützt Minderheitspositionen und bewahrt öffentliche Debatten davor, zu bloßen Konsensinszenierungen zu verflachen. Zugleich eröffnet sie Räume inklusiver Beteiligung, weil transparente Stellungnahme und aktives Zuhören andere zur verantwortlichen Teilnahme am Diskurs einladen. Eine solche Praxis offener Kommunikation kann der Verselbstständigung von Spekulationen und Halbwahrheiten entgegenwirken und langfristig Vertrauen in Personen und Institutionen stärken sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

³⁵ Siehe die Sendung „Hart aber Fair“ vom 29. September 2025 (<https://www.ardmediathek.de/video/hart-aber-fair/leg-doch-mal-das-handy-weg-sind-wir-machtlos-gegen-social-media/wdr/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcnEtNzRjZjEzYmEtNDc3Yi00YjMzLThkOTAfNmE3Mzk0YTY1MzBj>)

³⁶ Vgl. Bonelli 2025

LITERATUR

Bonelli, R. M.: Tabu. Was wir nicht denken dürfen und warum. Wien 2025.

Brockmeier, T.: Wirtschaft geht alle an – aber der ÖRR führt in die Irre, in: Schatz, R. (Hrsg.) (2025): Staat im Staate statt Service public? Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ohne Vielfalt und Integration gefährdet die Grundfesten. Eine Gedenkschrift zu Ehren von Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Bad Langensalza, S. 114 – 161.

Bundesregierung (2021): Medien- und Kommunikationsbericht 2021. Drs. 19/31165.
(<https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931165.pdf>)

Der Spiegel (2022): Der Fall Maria - Die Aufarbeitung, in: Der Spiegel vom 30.12.2022.
(<https://www.spiegel.de/backstage/debatte-ueber-fluechtlingsberichterstattung-des-spiegel-der-fall-maria-a-60436ed1-a07d-4288-88bf-baa530bf0ef3>)

Deutscher Bundestag (2026): Rechtliche und gesellschaftliche Herausforderungen und Potenziale von Deepfakes. Bericht des Ausschusses für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß §56a der Geschäftsordnung Technikfolgenabschätzung (TA). Drs. 21/3952.
(<https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103952.pdf>)

Deutscher Bundestag (2024): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und seine Aufsicht: aktuelle Reformansätze. Wissenschaftliche Dienste Nr. WD 7 - 3000 - 005/24 von Januar 2024.
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/991900/aca37b1f6893c7141bbf68a732dc076/WD-7-005-24-pdf.pdf>)

Emcke, C. (2024): Gespräch bei der Re:Publica 2024 „Was wahr ist“. (<https://www.youtube.com/watch?v=IEbWnXlexNk>)

Emcke, C. (2016): Gegen den Hass. Frankfurt am Main.

Fabian, P. (2022): Tagesschau fällt auf Betrüger rein, in: BILD (online) vom 17.9.2022.
(<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/der-fernseher-der-energie-erzeugt-tagesschau-faellt-auf-betrueger-herein-81349064.bild.html>)

Freidel, M. (2025): „Wie Faktenchecker die Unwahrheit verbreiten und die Debatte vergiften“, in: NZZ vom 18.1.2025.
(<https://www.nzz.ch/feuilleton/faktenchecker-und-zuckerberg-wie-correctiv-und-co-der-debatte-schaden-ld.1844804>)

Geisler, A. und Widmann, M. (2025): Was geschah genau in Potsdam?, in: DIE ZEIT Nr. 2/25 vom 9.1.2025.
(<https://www.zeit.de/2025/02/potsdamer-treffen-afd-correctiv-abschiebung>)

Haucap, J. (2024): Öffentlich-rechtlicher Rundfunk. Was bringen die Reformen?, in: Stiftung Marktwirtschaft vom 4.12.2024. (https://www.stiftung-marktwirtschaft.de/wp-content/uploads/2025/02/Haucap-Webinar_oeff-rechtl-Rundfunk-KK-2024.pdf)

HateAid: Bericht über die Tätigkeiten als Trusted Flagger. Jahresbericht 2025. (<https://hateaid.org/wp-content/uploads/2026/03/trusted-flagger-jahresbericht-2025-hateaid.pdf>)

Hoven, E. (2025): Ehre, wem Kritik gebührt?, in: Verfassungsblog vom 22.8.2025. (<https://verfassungsblog.de/ehre-wem-kritik-gebuehrt/>)

Kahl, J. und Liepert, S. (2022): Digital Services Act. Was sich gegenüber dem NetzDG ändert. (<https://www.heise.de/hintergrund/Digital-Services-Act-Was-sich-gegenueber-dem-NetzDG-aendert-7367625.html?seite=all>)

Klinkhammer, A. (2025): Gefühlte Mehrheiten im Netz. Zur Genese von Öffentlichkeit im digitalen Zeitalter. Wiesbaden.

Laschyk, T. (2024): Manchen Menschen ist die Wahrheit egal. Interview in: brand eins (online), Ausgabe 2/2024. (<https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2024/kommunikation-in-zeiten-von-fake-news/volksverpetzer-manchen-menschen-ist-die-wahrheit-egal>)

Maurer, M., Kruschinski, S. und Jost, P. (2024): Fehlt da was? Perspektivenvielfalt in den öffentlich-rechtlichen Nachrichtenformaten. (https://www.researchgate.net/publication/377721606_Fehlt_da_was_Perspektivenvielfalt_in_den_offentlich-rechtlichen_Nachrichtenformaten)

Maurer, M., Reinemann, C. und Kruschinski, S. (2021): Einseitig, unkritisch, regierungsnah? Eine empirische Studie zur journalistischen Qualität der Berichterstattung über die Corona-Pandemie. (<https://rudolf-augstein-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/11/Studie-einseitig-unkritisch-regierungsnah-reinemann-rudolf-augstein-stiftung.pdf>)

Pimpl, R.: Das bemerkenswerte Mission Statement der beiden Stern-Chefredakteure, in: Horizont vom 29. April 2021. (<https://www.horizont.net/medien/nachrichten/anpacken-nicht-nur-schreiben-das-bemerkenswerte-mission-statement-der-beiden-stern-chefredakteure-191146>)

Schwanitz, J. (2023): Tagesschau führt WDR-Mitarbeiterin als Supermarktkundin vor, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2.8.2023. (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien-und-film/wdr-gibt-eigene-mitarbeiterin-als-penny-kundin-fuer-interview-aus-19076276.html>)

Rat für die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks/Zukunftsrat (2024): Bericht im Auftrag der Rundfunkkommission der Länder. (https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR_Bericht_18.1.2024.pdf)

Reimers, S., Cyriax, H.-U (2023): Klimabericht. Analyse von Unternehmenskultur und Betriebsklima im Norddeutschen Rundfunk. Hamburg. (https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/klimabericht120.pdf)

Rostalski, F. (2025a): Wieviel Freiheit lassen wir (noch) zu? in: Deutschlandfunk.de. (<https://www.deutschlandfunk.de/wieviel-freiheit-lassen-wir-noch-zu-100.html>)

Rostalski, F. (2025b): Zugriffe auf die Meinungsfreiheit erleben Konjunktur, in: LTO. (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafrecht-verschaerfungen-meinungsfreiheit-diskurs-rostalski>)

Schmidt, K., Schultz, T. & Wagner G. W. (2023): Wie blicken Journalistinnen und Journalisten auf die Welt? Eine vergleichende empirische Analyse von Persönlichkeitsmerkmalen und politischen Einstellungen auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP), in: Journalistik online 3-4/2023. (<https://journalistik.online/ausgabe-3-4-2023/wie-blicken-journalistinnen-und-journalisten-auf-die-welt/>)

Schreiber, C. (2024), Lasst uns offen reden! Warum die Demokratie offene Debatten braucht. Hamburg.

Steinhöfel, J. (2024), Die digitale Bevormundung. München.

Teske, A. (2025), Inside Tagesschau. Zwischen Nachrichten und Meinungsmache. München.

Verbraucherzentrale-Bundesverband: Bericht zur Tätigkeit als Trusted Flagger. Ergebnisse der Meldungen im Jahr 2025. Bericht vom 13. Februar 2026. (https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-03/26-02-13_Trusted%20Flagger%20Jahresbericht_DSC_final.pdf)

Wehling, Hans-Georg (1977): „Konsens à la Beutelsbach?“ In: Schiele, Siegfried / Schneider, Herbert (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart: Ernst Klett, S. 173–184.

Welchering, P., Schatz, R. (2026), Geschlossene Anstalt. Wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich selbst demontiert, Moos.

Wendt, A. (2025): Deutschlands stinkende Justiz, in: Publico. (<https://www.publicomag.com/2025/10/deutschlands-stinkende-justiz/>)

Diese Veröffentlichung der Denkfabrik für neue bürgerliche Politik dient ausschließlich der Information.

Im Allgemeinen wird in dieser Publikation das *genus commune* verwendet. Das heißt: Die verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind auf alle Geschlechter bezogen.

HERAUSGEBER

REPUBLIK21 e.V. DENKFABRIK FÜR

NEUE BÜRGERLICHE POLITIK

Büro München (Sitz des Vereins)

Baierbrunner Straße 25

81379 München

info@denkfabrik-r21.de

T +49 89 2000 80 752

F +49 89 288 555 25

Büro Berlin

Albrechtstraße 13

10117 Berlin

hauptstadtbuero@denkfabrik-r21.de

www.denkfabrik-r21.de

